

Az.: G:LKND:83 / R Eb

Vorlage

der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 2. bis 4. März

Gegenstand: Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG)

Ende 2018 ist eine Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu zu bilden. Da das „Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode“ nur die Bildung dieser Landessynode regelte, ist ein neues Landessynodenbildungsgesetz zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG) [Anlage].

Veranlassung: EKL-Beratungen vom 14./15.10 und 9./10.12.2017

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss
Kammer für Dienste und Werke
Finanzausschuss
Theologische Kammer
Finanzbeirat
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Gliedkirchliche Zusammenschlüsse

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung Haushalt 2018: Bei den Kirchenkreisen und der Landessynode
Ist die Finanzierung gesichert? Ja, § 29 LSynBG (s. Begründung)
Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Anlage:

Entwurf des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG)

Begründung:

Allgemeines:

Die Erste Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde nach dem von der Verfassungsgebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlossenen „Kirchengesetz über die Wahl zur Ersten Landessynode“ (im Folgenden „LSWG“ genannt) gebildet.

Bei diesem Kirchengesetz handelte es sich jedoch um ein Maßnahmegesetz, das lediglich die Bildung der Ersten Landessynode regeln sollte und noch besondere (Schutz-)Rechte für die ehemalige Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die ehemalige Pommersche Evangelische Kirche bzw. für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern vorsah.

Das Landessynodenbildungsgesetz der Nordkirche hat nunmehr den Anspruch, die Bildung der zweiten, aber auch der zukünftigen Landessynoden nach einheitlichen Maßgaben dauerhaft zu regeln. In die Erarbeitung des Gesetzentwurfs sind die Erfahrungen aus der Anwendung des geltenden LSWG und aus der synodalen Beratung und Kodifizierung des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes (KGRBG) und des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes (KKSynBG) eingeflossen.

Verfassungsrechtliche Vorgaben:

Die Verfassung der Nordkirche stellt in den Artikeln 80 und 81 den Rahmen für die weitere kirchengesetzliche Ausformung der Bildung einer Landessynode auf und gibt in Artikel 80 Absatz 10 hierzu ausdrücklich einen Regelungsauftrag. Eine wichtige Rolle spielt weiterhin Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung, wonach in kirchlichen Gremien die „nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden“, also die Ehrenamtlichen, die Mehrheit stellen.

Schließlich sind die Absätze 3, 4 und 6 des Artikels 6 der Verfassung in den Blick zu nehmen, die grundsätzliche Aussagen zum aktiven und passiven Wahlrecht, zur Dauer der Amtszeit und zur geschlechtergerechten Besetzung kirchlicher Gremien treffen.

- Danach gehören der Landessynode einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.

- Es werden Vertreter/innen aus den vier Personengruppen „Ehrenamtliche“ (76 Synodale), „Pastorinnen und Pastoren“ (32 Synodale), „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (14 Synodale) und „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke“ (18 Synodale) gewählt.

- Wahlkörper für die Ehrenamtlichen, die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Kirchenkreissynoden, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Dienste und Werke werden von einer Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Nordkirche repräsentiert, gewählt.

- Bei der Wahl durch die Kirchenkreissynoden erhält jeder Kirchenkreis mindestens

- zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
- ein Grundmandat für Pastorinnen und Pastoren und

- ein Grundmandat für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren wird von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt.
- Von den 18 Vertreterinnen und Vertretern der Dienste und Werke dürfen höchstens acht der Gruppe der Pastor/innen und Mitarbeitenden angehören, mindestens je eine Person muss den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- Es werden zwölf Synodale von der Kirchenleitung berufen, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Weitere Mitglieder der Synode sind je eine Professorin bzw. ein Professor der Theologie der Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Hamburg.
- Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Jugendvertretung der Landeskirche je Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- Für die Gewählten werden Listenstellvertreterinnen und -stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind, für die Berufenen und Entsandten werden persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen und entsandt.
- Es gibt keine geborenen Mitglieder der Landessynode, Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts können nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt werden.

Kosten:

Signifikante Kosten für das unmittelbare Wahlverfahren werden nicht anfallen, da für die Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen die bestehenden, regelmäßig tagenden Kirchenkreissynoden als Wahlgremien fungieren. Lediglich die Wahl der Werke-Synodalen in einer Wahlversammlung ist auf landeskirchlicher Ebene (einmalig) gesondert zu organisieren und zu finanzieren. Die Personalkosten für die Wahlvor- und Wahlnachbereitung der übrigen Wahlen durch die Wahlbeauftragten sowie die anfallenden Sachkosten (Stimmzetteldruck, Porto etc.) tragen die jeweiligen Kirchenkreise.

Geschlechtergerechtigkeit:

Nach § 5 Absatz 2 und 3 Geschlechtergleichheitsgesetz soll bei der Besetzung kirchlicher Gremien durch Wahl darauf hingewirkt werden, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Bei der Berufung in Gremien soll die berufende Stelle ebenso viele Frauen wie Männer berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu berufen, soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. Die Geltung dieser Regelungen wird wie beim KGRBG und beim KKSynBG auch in diesem Kirchengesetz in Erinnerung gerufen (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 2, § 20 Satz 2 sowie § 28 Absatz 3 Satz 3), weil es sich bei der Landessynode um ein herausgehobenes Leitungsorgan handelt.

Aufbau des Kirchengesetzes:

Im Unterschied zum bisherigen LSWG beschreibt das Landessynodenbildungsgesetz in seinem Teil 1 zunächst nur die Wahl von Mitgliedern der Landessynode und in seinem Teil 2 dann die Entsendung und Berufung der übrigen Mitglieder der Landessynode sowie die Entsendung weiterer Teilnahmeberechtigter. Teil 3 befasst sich mit der endgültigen Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode, während in Teil 4 mögliche spätere Veränderungen in der Zusammensetzung durch Ende und Ruhen des Amts sowie durch Nachrücken dargestellt werden. Teil 5 enthält schließlich eine Kostenregelung sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

Absatz 1 entspricht der Formulierung in § 2 LSWG. Von den staatlichen Wahlrechtsgrundsätzen bleiben für die Landessynodalwahl die freie, geheime und gleiche Wahl durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung als Wahlkörper (dies stellt **Absatz 2** in Wiederholung des Artikels 80 Absatz 2 und 4 der Verfassung klar).

Absatz 3 entspricht den Formulierungen in § 4 Absatz 2 LSWG und in § 2 Absatz 2 KKSynBG.

Da es bei den verschiedenen wählbaren Personengruppen nicht ausgeschlossen ist, dass eine zur Wahl vorgeschlagene Person unter mehrere Kategorien fallen kann, legt **Absatz 4** fest, dass die vorgeschlagene Person nur in eine Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden darf. Das heißt, die vorgeschlagene Person muss sich entscheiden, auf welchem Weg sie kandidieren möchte. Die Formulierung entspricht denen in § 7 LSWG und in § 3 Absatz 6 KKSynBG.

Zu § 2:

Die Grundsätze des passiven Wahlrechts in **Absatz 1** sind § 4 Absatz 1 KGRBG und § 3 Absatz 1 KKSynBG entnommen, sie finden sich so auch schon in § 5 Absatz 1 LSWG.

Ausgehend von Artikel 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung wird in **Absatz 2** die Personengruppe der „ehrenamtlichen Mitglieder“ wie in den §§ 5 Absatz 2 LSWG und 3 Absatz 2 KKSynBG als Gemeinde-Synodale bezeichnet und beschrieben. Aus Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung folgt, dass jede Form eines kirchlichen Dienst- oder aktiven Beschäftigungsverhältnisses, auch wenn dieses in einem nur geringfügigen Umfang ausgeübt wird, die Ehrenamtlichkeit ausschließt. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der verfassten Kirche zugeordneten diakonischen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, gelten als in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehende beruflich Tätige. Sie können sich daher nicht als Gemeinde-Synodale aufstellen lassen. Schließlich ist eine Abgrenzung zu den ehemals in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Ordinierten oder zu Ordinierten aus ande-

ren EKD-Landeskirchen vorzunehmen, die ebenfalls nicht als Gemeinde-Synodale wählbar sein sollen.

In **Absatz 3** wird die im Kirchenkreis wählbare Personengruppe der „Pastorinnen und Pastoren“ im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung als Pastoren-Synodale beschrieben. Hierbei handelt es sich lediglich um eine wahlrechtliche Definition von „Pastorinnen und Pastoren“. Wichtig ist, dass im Gegensatz zu Artikel 48 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung (und diesem folgend zu § 3 Absatz 3 KKSynBG) nicht nur diejenigen Pastorinnen und Pastoren, die im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten im Pastoren-Status in die Landessynode gewählt werden können, sondern auch diejenigen Ordinierten, die im Kirchenkreis Gemeindeglied sind. Damit sind neben abgeordneten und beurlaubten Pastorinnen und Pastoren auch Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Pfarrstellen, ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Gruppe der Warte- und Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger im staatlichen Dienstverhältnis und kirchlichen Grunddienstverhältnis (z. B. in der Gefängnis- oder der Militärseelsorge) wählbar, selbst wenn sie keinen personalen Seelsorgebereich in einer Kirchengemeinde zugeordnet bekommen haben. Lediglich die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen anderer EKD-Landeskirchen und Ordinierte, die zwar in der Nordkirche beschäftigt, aber nicht Gemeindeglieder der Nordkirche sind, sind nicht als Pastoren-Synodale in die Landessynode wählbar. Nach Satz 3 gelten Pastoren-Synodale, die weniger als zwei Jahre zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, als zu der abordnenden Dienststelle gehörig. Gilt die Abordnung länger als zwei Jahre, ist dieser Personenkreis nur für den Bereich der abgeordneten Dienststelle wählbar. Nach Satz 4 gilt dies auch für Gestellungsverhältnisse.

In Anlehnung an Artikel 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung sind Mitarbeiter-Synodale nach **Absatz 4** die in einem kirchlichen Dienst- oder aktiven kirchlichen Beschäftigungsverhältnis Stehenden. Wie in § 3 Absatz 4 KKSynBG wird eine saubere Abgrenzung zu den Ordinierten, die als Pastoren-Synodale in die Landessynode gewählt werden können, vorgenommen.

Andererseits können aber z. B. Personen, die sich in einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot befinden, gleichwohl als Mitarbeiter-Synodale wählbar sein. Sie werden dann bis zum Ablauf dieser Zeit als ruhende Synodale gewählt und von ihrer Stellvertretung befristet vertreten.

Absatz 5 beschreibt schließlich die wählbare Personengruppe der Synodalen „aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke“ im Sinne von Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung als Werke-Synodale. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um beruflich Tätige in einem Dienst oder Werk (Satz 2 Nummer 1) oder um ehrenamtlich tätige Personen (Satz 2 Nummer 2) handelt. Die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Dienst oder Werk berechtigt nur dann dazu, sich als Werke-Synodaler aufstellen zu lassen, wenn diese Tätigkeit auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Der Begriff „gewisse Dauer“ will die Fälle ausschließen, bei denen das Ehrenamt nur punktuell, z.B. einmal im Jahr durch Teilnahme an einem Basar oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt wird.

Absatz 6 wiederholt die Inkompatibilitätsbestimmung des Artikels 81 Absatz 1 der Verfassung.

Zu § 3:

Absatz 1 wiederholt die Grundaussagen des Artikels 80 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Verfassung, wonach jede Kirchenkreissynode mindestens zwei Gemeindegliedersynodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen wählt, unter den gewählten Pastoren-Synodalen mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sein muss, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und pro Kirchenkreis nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßstab für die Verteilung weiterer Mandate für die Gemeindegliedersynodale und Pastoren-Synodale auf die Kirchenkreise die Anzahl der Gemeindeglieder ist. Die endgültige Verteilung nimmt die Kirchenleitung nach § 5 Absatz 2 vor.

In **Absatz 2** wird angesichts der Tatsache, dass 14 Mitarbeiter-Synodale durch 13 Kirchenkreissynoden zu wählen sind, der Kirchenkreis Hamburg-Ost der mit Abstand gemeindegliederstärkste Kirchenkreis ist (zur Zeit der Vorlagenerstellung ca. 431.500 Gemeindeglieder, nächstgrößter Kirchenkreis ist der Kirchenkreis Hamburg-West / Südholstein mit ca. 220.000 Gemeindegliedern) und dies wohl noch für längere Zeit bleiben wird, eine Verteilung der Mitarbeiter-Synodalemandate auf die Kirchenkreise durch das Gesetz selbst vorgenommen. Dadurch, dass jeder Kirchenkreis zumindest eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen stellt, wird Artikel 80 Absatz 3 Nummer 3 entsprochen.

Zu § 4:

Die Zusammensetzung der Wahlversammlung wird in Artikel 80 Absatz 4 nicht genau vorgegeben, sie soll aber „die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ repräsentieren. Wie im geltenden LSWG (dort § 1 Absatz 5) geht **Absatz 1** davon aus, dass mit 100 Mitgliedern der Wahlversammlung diese Repräsentativfunktion optimal erfüllt werden kann. Bei der Wahl zur Ersten Landessynode hat sich die Größe der Wahlversammlung, die in der laufenden Wahlperiode auch nur einmal zusammengetreten ist und wohl nicht noch einmal wird tagen müssen, gut handhaben lassen.

Es sind gemäß Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung 18 Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke zu wählen, darunter höchstens acht aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und mindestens je eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter. Wahlergebnis könnte also auch sein, dass 16 ehrenamtlich Tätige, eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter von der Wahlversammlung gewählt werden.

Wie bisher wählen nach **Absatz 2** die Hauptbereichskuratorien bzw. Steuerungsgruppen der sieben Hauptbereiche und die Konvente der kirchenkreislichen Dienste und Werke Vertreterinnen und Vertreter in die Wahlversammlung, wobei die Ehrenamtlichenmehrheit eingehalten wird.

Neu ist, dass nach Aufnahme landeskirchlicher Dienste und Werke aus dem Bereich der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns in die Hauptbereiche

und nach der Bildung von Konventen der Dienste und Werke auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern die 15 nach § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und 4 LSWG von den Kirchenleitungen der ehemaligen Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns in die Wahlversammlung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter nun auf die Hauptbereiche (neun Personen, je eine mehr als bisher in den Hauptbereichen 1, 3, 4, 6 und 7, je zwei mehr als bisher in den Hauptbereichen 2 und 5) und auf die Konvente der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (sechs Personen, vier im Kirchenkreis Mecklenburg und zwei im Kirchenkreis Pommern) verteilt werden. Die Aufteilung der insgesamt 58 Vertreterinnen und Vertreter auf die Hauptbereiche ist nach Abstimmung mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen und den hauptbereichsführenden Dezernaten im Landeskirchenamt erfolgt. Bei der Verteilung der 42 von den Konventen der Dienste und Werke zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind die Zahlen für die ehemals nordelbischen Kirchenkreise beibehalten worden, die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern sind der bisherigen Verteilungsstruktur entsprechend eingeordnet worden.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im geltenden LSWG (§ 1 Absatz 5 Satz 3 bis 5).

Zu § 5:

Absatz 1: Da die Wahlen in Wahlkörpern und nicht in Form einer Urwahl durch alle Gemeindeglieder erfolgt, legt die Kirchenleitung einen Wahlzeitraum von einem Monat fest, innerhalb dessen die Kirchenkreissynoden zusammenkommen müssen, um die Wahlen durchzuführen, und bestimmt den Tag, an dem die Wahl durch die Wahlversammlung stattfindet. Der Wahlzeitraum sollte im August/September 2018 liegen, der Wahltag innerhalb dieses Zeitraums.

Nach **Absatz 2** stellt die Kirchenleitung ebenfalls vor jeder Wahl die Verteilung der über die Grundmandate nach § 3 Absatz 1 hinausgehenden Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise fest. Grundlage für diese Verteilung ist die Gemeindegliederzahl, die Feststellung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit kaufmännischer Rundung nach „Saint-Langué“. Dieses Verfahren bildet etwas präziser als das Verfahren „Hare-Niemeyer“, nach dem die Verteilung der Mandate für Gemeinde- und Pastorensynodale im LSWG vorgenommen wurde, die Verteilung von Mandaten nach einem vorgegebenen Maßstab ab, wobei es weder kleinere noch größere Einheiten bevorteilt. Der französische Mathematiker André Saint-Langué entwickelte 1912 sein Sitzzuteilungsverfahren, das eine optimale Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen gewährleistet. Es wird seit 2009 bei der Verteilung der Mandate bei Bundestagswahlen und seit 2012 – wie auch in anderen Bundesländern – bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein angewandt.

Die Ergebnisse der Mandatsverteilung nach Saint-Langué gleichen der nach Hare-Niemeyer stark. Konkret ist das Ergebnis bei den Pastoren-Synodalen komplett identisch, hier verschiebt sich nach beiden Verfahren ein Sitz vom Kirchenkreis Mecklenburg zum Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg. Bei den Berechnungen wurde der Wechsel der Dom-Kirchgemeinde Ratzeburg vom Kirchenkreis Mecklenburg zum Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg bereits berücksichtigt. Die Gemeindegliederzahl der Domkirchgemeinde beträgt aktuell 500, die Verschiebung würde aber bei einer Differenz der Gemeindegliederzahlen der beiden Kirchenkreise von aktuell gut 2000 auch oh-

ne diese Grenzänderung eintreten.

Bei den Gemeinde-Synodalen ergibt sich durch die Anwendung des Verfahrens Saint-Languë eine Verschiebung eines Synodenmandats vom Kirchenkreis Nordfriesland (5 – 1 = 4 Sitze) zum Kirchenkreis Hamburg-Ost (12 + 1 = 13 Sitze).

Zu § 6:

Diese Vorschrift setzt voraus, dass es auf den Ebenen der Landeskirche und der Kirchenkreise Wahlbeauftragte gibt. Dieses Amt wird grundsätzlich unbefristet ausgeübt. Wie und durch wen Wahlbeauftragte zu berufen sind, folgt bereits aus § 11 Absatz 2 und 3 KGRBG sowie aus § 7 KKSynBG.

Die Aufgaben der Kirchenkreiswahlbeauftragten werden in **Absatz 1** beschrieben. Wie bereits in § 7 Absatz 2 Satz 1 KKSynBG bestimmt, können die Kirchenkreisträte ihnen weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, wenn ihre eigenständige Leitungsfunktion (vgl. die Formulierung in Artikel 56 Verfassung) nicht beeinträchtigt wird.

Nach **Absatz 2** hat die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise in Wahlrechtsfragen durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen zu unterstützen und verbindliche Muster für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke festzulegen. Dies dient dem Interesse einer gesamtkirchlich einheitlichen Wahl durch die Kirchenkreissynoden und ist die Rechtsgrundlage zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (vgl. dazu § 11 Absatz 3 KGRBG, § 7 Absatz 3 KKSynBG sowie Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung).

Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist verantwortlich für alle wahlrechtlichen Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt.

Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung, bereitet deren Sitzung(en) vor und leitet sie.

Zu § 7:

Gemäß Artikel 80 Absatz 9 Satz 1 der Verfassung sind Vorgeschlagene, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen und in der jeweiligen Gruppe der Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen gewählt („Listenstellvertreter“). Dies nimmt **Satz 1** wortgetreu auf und stellt klar, dass entscheidend für die Wahrnehmung der Stellvertretung einzig und allein die bei der Hauptwahl (vgl. die Begriffsdefinition in § 28 Absatz 2 Satz 2 und in § 10 Absatz 1 Satz 2 LSWG) erreichte Stimmenzahl und nicht eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit ist. Der synodale Rechtausschuss geht von der Verfassungswidrigkeit einer dauerhaften einfachgesetzlichen Absicherung eines Gruppenproporz im Stellvertretungsfall aus. Hier wird Übereinstimmung mit § 17 Absatz 10 KKSynBG erzielt, der ebenfalls – und insofern abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 3 LSWG – nicht mehr auf eine Gruppenzugehörigkeit und die Einhaltung einer bestimmten Quote im Vertretungsfall abstellt. Folge kann sein, dass der vom Wahlkörper bei der Hauptwahl einzuhaltende Proporz zwischen Ehrenamtlichen und kirchlichen Bediensteten (bei den

Werke-Synodalen) oder sogar zwischen pastoralen Personen (Gemeindepfarrstelleninhaberinnen bzw. -inhaber und Pröpstinnen bzw. Pröpste bei den Pastoren-Synodalen) im Verlauf einer Wahlperiode im Stellvertretungsfall nicht mehr eingehalten wird, wenn sich nach der Wahl auf der Stellvertretungsliste der Werke-Synodalen auf vorderen Plätzen vermehrt kirchlich Bedienstete oder auf der Stellvertretungsliste der Pastoren-Synodalen vermehrt pröpstliche Personen finden. Dies ist Konsequenz der Wahlentscheidung des jeweiligen Wahlgremiums bei der Hauptwahl und als solche zu respektieren. Außerdem wird die praktische Handhabung von Stellvertretungsfällen deutlich vereinfacht.

Zu beachten ist, dass diese gesetzgeberische Grundentscheidung Auswirkungen auf die Erstellung der Wahlvorschlagsliste für Werke-Synodale nach § 10 Absatz 2 und für das Nachrücken bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nach § 28 Absatz 1 hat.

Nach **Satz 2** müssen bei der Hauptwahl jeweils mindestens halb so viele stellvertretende Mitglieder der Landessynode gewählt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Es gibt aber bei der Hauptwahl nur diese Begrenzung der Stellvertreteranzahl nach unten, nicht nach oben. Eine Begrenzung der Anzahl der Stellvertretungen, um eine gewisse Gleichheit der Kirchenkreise bezüglich der Stellvertretungsreserve zu erreichen, würde dem Wortlaut des Artikels 80 Absatz 9 Satz 1 der Verfassung widersprechen und eher kontraproduktive Wirkung für die Kandidatengewinnung entfalten.

Zu § 8:

Neu im Vergleich zum bisherigen LSWG ist, dass die zum Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Kirchengemeinderäte im Kirchenkreis nun Wahlvorschläge für alle durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung zu wählenden Mitglieder der Landessynode, also für Gemeinde-, Pastoren-, und Mitarbeiter-Synode sowie für Werke-Synodale einreichen dürfen (**Absatz 1**). Vorschlagsberechtigt für Werke-Synodale war nach § 14 Absatz 4 LSWG bisher nur die Kammer für Dienste und Werke. Dieses Recht folgt aus Artikel 120 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung. Dort ist aber auch nicht die Rede davon, dass die Kammer für Dienste und Werke der Wahlversammlung „die“ Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Werke-Synodalen in die Landessynode vorschlägt, sondern es ist nur geregelt, dass sie Bewerberinnen und Bewerber vorschlägt. Aus Artikel 117 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung iVm. § 8 Absatz 1 und 4 KKSynBG ist zu folgern, dass das Vorschlagsrecht der Kammer für Dienste und Werke genauso wie das Vorschlagsrecht der Konvente der Dienste und Werke für die Wahl von Werke-Synodalen in die Kirchenkreissynode additiv sein soll (**vgl. Absatz 4**). Das Vorschlagsrecht ist in die Artikel 117 und 120 der Verfassung nur aufgenommen worden, um die Insbesondere-Aufzählung plastisch zu machen und die wichtigsten Rechte und Pflichten zu regeln. In der Verfassung finden sich ansonsten nirgends Regelungen zu Vorschlagsrechten, dennoch werden diese natürlich in einfachen Kirchengesetzen geregelt.

Nach dem Willen der „AG Wahlen“ im Zuge der Nordkirchenbildung sollten Wahlvorschlagsrechte möglichst nicht beschränkt werden. Aus Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung ergibt sich das Recht und die Pflicht aller Kirchenglieder, an der Leitung der Kirche mitzuwirken. Daraus folgt auch ein umfassendes Wahlvorschlagsrecht. Dieses ist gegen Missbrauch durch das Erfordernis von zehn Unterstützungsunterschriften abgesichert.

Die Regelung des Wahlvorschlagsrechts im ersten Landessynodenbildungsgesetz als Teil des Einführungsgesetzes ohne Verfassungsrang war tatsächlich nur auf die erste Bildung der Landessynode beschränkt. § 14 Absatz 4 des ersten Landessynodenbildungsgesetzes konnte schon wegen der Vergabe des Vorschlagsrechts an Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung für diese erste Landessynodenbildung ersichtlich nicht dauerhaft Bestand haben und war nur als Übergangsregelung gedacht.

Ansonsten enthält diese Vorschrift keine wesentlich neue Regelung. Bei den Konventen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt es sich um die Konvente nach Artikel 71 der Verfassung (**Absätze 2 und 3**). Diese Konvente müssen in diesem Fall individuell beschließen. Soweit in einem Kirchenkreis diese Konvente regelmäßig gemeinsam tagen und arbeiten, muss auf diese Zusammenarbeit nicht verzichtet werden oder Trennungsformen geschaffen werden. Der Wille des Gesetzes wird erfüllt, wenn die Konvente ihre Wahlvorschläge räumlich getrennt beschließen.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Abgabe eines formell gültigen und in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmenden Wahlvorschlags.

Nach **Absatz 1** sollen mindestens doppelt so viele Vorschläge gemacht werden, wie Mitglieder der Landessynode zu wählen sind.

Für Wahlvorschläge von wahlberechtigten Gemeindegliedern gilt, dass der Vorschlag von mindestens zehn weiteren Wahlvorschlagsberechtigten unter Angabe von deren Namen und Anschrift unterstützt werden muss (**Absatz 2 Nummer 3**). Anders ist dies bei Wahlvorschlägen aus den Konventen und der Kammer, die keiner weiteren Unterstützung bedürfen.

Der Wahlvorschlag muss die Daten enthalten, die es den Wahlbeauftragten ermöglichen, aus der Wahlvorschlagsliste entsprechende Stimmzettel herzustellen. Daher sind die Angaben von **Absatz 2 Nummer 4 und 5** ebenfalls erforderlich. Es muss auch klar sein, in welcher Kirchenkreissynode Pastoren-Synodale, die eine Pfarrstelle in einem Kirchenkreisverband innehaben oder verwalten, und deshalb für mehrere Kirchenkreissynoden kandidieren könnten, sich tatsächlich zur Wahl stellen. Bei Werke-Synodalen ist die Unterscheidbarkeit der Zuordnung zu der Gruppe der Ehrenamtlichen bzw. der Gruppe der im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Dienst oder Werk Stehenden nach Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung erforderlich. Schließlich kann man sich auch selbst zu Wahl vorschlagen (**Absatz 2 Nummer 1**).

Ein Personalvorschlag für die Wahl in die Landessynode bleibt selbst dann gültig und wirksam, wenn die Vorschlagsberechtigung der bzw. des Vorschlagenden nach Einreichen des Wahlvorschlags, etwa wegen Verlusts des aktiven Wahlrechts bei Kirchenmitgliedern, wegfallen sollte (**Absatz 2 Satz 2**).

Die Regelungen in **Absatz 3** sind den bisherigen Bestimmungen in § 13 Absatz 3 LSWG und § 9 Absatz 3 KKSynBG nachempfunden. Die Vorschriften folgen einerseits datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten (**Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3**). Die Zustimmung zur Bekanntgabe personenbezogener Daten in den frei zugänglichen Wahlveröffentlichun-

gen umfasst – im Gegensatz zu den dienstlich-vertraulichen Wahlunterlagen – auch eine Veröffentlichung im Internet. In diesem Zusammenhang reicht die Angabe des erlernten Berufs oft nicht aus. Einerseits darf kein Anstellungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer diakonischen Einrichtung bestehen, wenn jemand als Gemeinde-Synodaler kandidiert. Andererseits besteht auch Interesse bei der Wählerschaft, die Tätigkeit, die auch von vorhandenen Qualifikationen der Vorgeschlagenen spricht, zu kennen. Weiterhin muss den Vorgeschlagenen das kirchliche Amt im Sinne einer agendarischen Einführung mit Abgabe des Gelöbnisses bewusst sein (**Absatz 3 Satz 2 Nummer 4**). Schließlich soll mit der abzugebenden Versicherung nach **Absatz 3 Satz 2 Nummer 5** ausgeschlossen werden, dass eine Person, die auf mehreren Wegen in die Landessynode gelangen könnte (z. B. als Gemeinde-Synodale oder als ehrenamtlich tätige Werke-Synodale), dies auch tatsächlich versucht.

Die besonderen datenschutzrechtlichen Zustimmungen gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt (**Absatz 3 Satz 3**).

Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 wirken die Wahlbeauftragten gegebenenfalls in Absprache mit Vorschlagenden und/oder Vorgeschlagenen auf eine Behebung des Mangels hin. Ist dies nicht möglich, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden (**Absatz 4**).

Wahlvorschläge müssen nach **Absatz 5** spätestens drei Monate vor Beginn des Wahlzeitraums bzw. des Wahltags schriftlich den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise bzw. – im Falle von Vorschlägen für Werke-Synodale – der der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugegangen sein. Angesichts der Tatsache, dass die Kammer für Dienste und Werke nicht mehr allein vorschlagsberechtigt ist, ist eine formelle Beteiligung der bzw. des Vorsitzenden der Kammer am Wahlvorschlagsverfahren nicht mehr notwendig.

Zu § 10:

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 1 und 3 LSWG und § 10 Absatz 2 KKSynBG. Es werden das Prüfungsverfahren der Wahlbeauftragten zur Aufnahme eines Wahlvorschlags für Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale in die Wahlvorschlagsliste und ein eventuell einzulegendes Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Wahlbeauftragten beschrieben. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang des die Vorschlagenden bzw. Vorgeschlagenen als Betroffene belastenden Bescheids und beträgt eine Woche. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Wahlbeauftragten haben dann ihre Entscheidung zu überprüfen. Helfen sie der Beschwerde nicht ab, ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

Absatz 2 regelt Ähnliches für das Wahlvorschlagsprüfungsverfahren bei Werke-Synodalen. Letztentscheidungsinstanz ist hier die Kirchenleitung.

Nach **Absatz 3** müssen sich die Wahlbeauftragten bemühen, soweit nicht mindestens doppelt so viel Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Landessynode zu wählen sind, selbst geeignete Personen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagslisten zu finden. Dabei bedarf es keiner Unterstützung von Wahlberechtigten.

In **Absatz 4** sind die Daten, die die so erstellten Wahlvorschlagslisten enthalten müssen, genannt. Es sind dies Name, Rufname, Beruf, Lebensalter und Anschrift und zusätzlich bei Wahlvorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale eine Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis und bei Wahlvorschlägen für Werke-Synodale eine Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

Fällt nach **Absatz 5** eine vorgeschlagene Person nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens aus persönlichen oder rechtlichen Gründen aus, bleibt dies für die Wahlvorschlagsliste unbeachtlich. Eine nachträgliche Korrektur ist unzulässig.

Zu § 11:

Wie in § 11 KKSynBG ist den Vorgeschlagenen Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. Für die Wahlen in den Kirchenkreissynoden regeln die Kirchenkreise dies selbstständig. Für die Wahl in der Wahlversammlung ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Synodenbüro) gefordert. Als hilfreich erwies sich bei der ersten Landessynodalwahl die Erstellung von Selbstvorstellungsbögen, die von den Vorgeschlagenen ausgefüllt werden konnten und den Wahlberechtigten vor der Wahl übermittelt wurden. Sowohl in den Kirchenkreissynodentagungen als auch in der Wahlversammlung kann eine persönliche Vorstellung auch durch eine andere Person vorgenommen werden.

Zu § 12:

Die Wahl in den Kirchenkreissynoden findet in jeweils drei Wahlgängen statt. Dies ist dem Gruppenwahlsystem von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen geschuldet. Die drei Wahlgänge finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, zu der innerhalb des Wahlzeitraums eingeladen wird (**Absatz 1**). Die Wahl der Werke-Synodalen findet in einer Sitzung der Wahlversammlung statt. In der Einladung zu den Sitzungen sollte darauf hinzuweisen, dass zur Wahlhandlung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist und sich abwesende Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen können.

Für jeden Wahlgang ist eine Wahlurne vorzuhalten, in die die Stimmzettel eingelegt werden. Geheimhaltung bei der Stimmabgabe ist zu gewährleisten (**Absatz 2**).

Über den Inhalt der Stimmzettel für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen gibt **Absatz 3** Auskunft. Die Herstellung der Stimmzettel wird von der bzw. dem Kirchenkreiswahlbeauftragten verantwortet. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie mit dem Siegel des Kirchenkreises versehen sind. Die Möglichkeit, das Kirchensiegel „einzudrucken“, ist als eine Arbeitserleichterung vorgesehen.

Für den Wahlgang der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend, es ist aber nach **Absatz 4** eine besondere Form der Stimmzettel, nämlich ein geteilter Stimmzettel, erforderlich, der es den Wahlberechtigten erleichtert, zu erkennen, welcher Grup-

pe nach § 2 Absatz 5 die bzw. der Vorgeschlagene angehört, da dies für die Hauptwahl von Bedeutung ist. Auf dem Stimmzettel sollte auf die Proporzbestimmungen des Artikels 80 Absatz 4 der Verfassung hingewiesen werden.

Zu § 13:

Die Voraussetzungen, unter denen nach **Absatz 1** ein Stimmzettel ungültig ist, sind aus der Kirchenkreissynodenwahl übernommen worden (vgl. dort § 17 Absatz 6).

Bei der Ermittlung des Stimmergebnisses für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen in den jeweiligen Kirchenkreissynoden hat nach **Absatz 2** die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode bei den Pastoren-Synodalen auf die Proporze nach Artikel 80 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung und nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zu achten. Bei einem höheren Anteil von Nicht-Gemeindepastorinnen bzw. -pastoren und Pröpstinnen oder Pröpsten, als nach diesen Proporze vorgegeben, gelten diejenigen Pastorinnen und Pastoren oder Pröpstinnen bzw. Pröpste als nicht gewählt, die dem oben genannten Proporz nicht entsprechen. Es fallen also diejenigen Gewählten „dem Proporz zum Opfer“, die die geringsten Stimmzahlen erreicht haben. Ihre Zahl bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung des zulässigen Anteils. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses die Nächstgewählten, die dem Proporz entsprechen. Die dem Proporz zum Opfer Gefallenen sind nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen in die Liste der Stellvertretenden aufzunehmen. Diese Stellvertreterlisten werden für jeden Kirchenkreis getrennt nach den Personengruppen der Gemeinde-, der Pastoren- und der Mitarbeiter-Synodalen geführt.

Tritt bei der Feststellung der Wahlergebnisse Stimmgleichheit auf, ist, wie bereits in § 24 Absatz 3 KGRBG und in § 17 Absatz 9 KKSynBG eine geschlechtergerechte Entscheidung herbeizuführen.

Auch bei der Auszählung des Wahlgangs der Werke-Synodalen ist nach **Absatz 3** auf den Proporz nach Artikel 80 Absatz 4 der Verfassung und nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zu achten und entsprechend wie nach Absatz 2 vorzugehen, wenn dieser bei der Hauptwahl nicht eingehalten wird. Schon die Verfassungsdiskussion bei der Gründung der Nordkirche hat aber gezeigt, dass auch ein Wahlergebnis von 16 Ehrenamtlichen und 2 „Profis“ absolut verfassungskonform wäre. Die Ehrenamtlichenmehrheit in der „Gesamtsynode“ ist nie in Gefahr, egal wie das Wahlergebnis oder spätere Verschiebungen bei den Werke-Synodalen ausfallen: Bei 156 Synodalen werden 79 für eine Ehrenamtlichenmehrheit benötigt. 76 Ehrenamtliche werden schon durch die Kirchenkreissynoden gewählt, mindestens 7 von der Kirchenleitung berufen. Da die Berufenen persönliche Stellvertreter haben, kann sich an dieser Ehrenamtlichenmehrheit auch nichts ändern.

Auf der Liste der stellvertretenden Werke-Synodalen ist nach dem Ergebnis der Hauptwahl keine Unterteilung in Ehrenamtliche oder kirchliche Bedienstete mehr vorzunehmen, sondern die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einer gemeinsamen Liste nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen aufzuführen. Dennoch ist den Wahlberechtigten natürlich unbenommen, auf dem Stimmzettel für den Wahlgang der Werke-Synodalen eine Auswahl nur innerhalb einer Personengruppe innerhalb der in diesem Wahlgang zulässigen Stimmabgabe zu treffen.

Zu § 14:

Das Stimmauszählungsprotokoll ist das Dokument über den Verlauf der Wahlgänge und etwaiger Beanstandungen, das von der Sitzungsleitung des jeweiligen Beschlussgremiums zu unterzeichnen ist.

Zu § 16 und § 17:

Wie in den §§ 28 und 29 KGRBG und in den §§ 21 und 22 KKSynBG werden für die Wahlanfechtung die Rechtsmittel der Wahlbeschwerde und der Wahlprüfung eingeräumt. Die Wahlbeschwerde nach § 16 ist schriftlich bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. Den Beschwerdebescheid erlässt das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung ist weitere Beschwerdeinstanz. Der Rechtsweg zum Kirchengengericht ist eröffnet. Zur Schaffung der Rechtssicherheit für die gewählten Mitglieder der Landessynode ist dieses Rechtsmittel mit einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Bekanntgabe des Gesamtwahlergebnisses beschränkt. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe nach § 23.

Demgegenüber kann ohne eine Ausschlussfrist jederzeit eine Wahlprüfung nach § 17 beantragt werden. Allerdings ist antragsberechtigt nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode bzw. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung. Binnen zwei Monaten haben die zuständigen Wahlbeauftragten dazu einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

Zu § 18:

Die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Wahlbeschwerde sind in **Absatz 1** dieser Vorschrift geregelt. Ist eine Wahl insgesamt für ungültig erklärt und die Wiederholung angeordnet, sind die weiteren Vorschriften nach **Absatz 3 und 4** zu beachten. Die Rechtsmittel der Wahlbeschwerde und der Wahlprüfung haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Übernahme des Amts der durch Wiederholungswahl Gewählten bleiben die Wahlen und gefassten Beschlüsse in der Landessynode rechtswirksam. Nach **Absatz 5** gilt dies auch nach erfolgreicher Wahlprüfung.

Zu § 19:

§ 19 stellt klar, dass die von den Universitäten gemäß Artikel 80 Absatz 6 der Verfassung zu entsendenden vier Professorinnen und Professoren und vier persönlich Stellvertretenden nicht von Fall zu Fall für jede Landessynodaltagung neu zu benennen sind, sondern für die Dauer der Wahlperiode.

Zu § 20:

Die Berufung von zwölf Mitgliedern und zwölf persönlich stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenleitung erfolgt in Ansehung des Gesamtwahler-

gebnisses, soll also auf dieses reagieren. Hier ist das Quorum zwischen Ehrenamtlichen auf der einen Seite und Pastorinnen bzw. Pastoren sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern auf der anderen Seite auch bei der Berufung der persönlich Stellvertretenden zu beachten.

Zu § 21:

Die für die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Entsendung und Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode, wenn vergleichbare Regelungsgehalte vorliegen. Dies ist der Fall hinsichtlich des § 1 Absatz 3, des § 2 Absatz 1 bis 4 und 6, des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 4, Absatz 4 und der §§ 16 bis 18.

Zu § 22:

Nach Artikel 80 Absatz 7 und 8 entsenden auch die Nordschleswigsche Gemeinde und die Jugendvertretung der Landeskirche Vertreterinnen bzw. Vertreter und Delegierte in die Landessynode. Diese nehmen mit Rede- und Antragsrecht, nicht mit Stimmrecht teil.

Zu § 23:

§ 23 stellt klar, dass die Zusammensetzung der Landessynode unter Einschluss der Entsendungen nach § 22 zu Beginn der Wahlperiode einmal bekannt gegeben wird. Danach werden nur noch sporadisch Änderungen in der Synodenzusammensetzung bekannt gegeben, denn gerade bei den von der Jugendvertretung entsandten Delegierten ergeben sich im Verlauf einer Wahlperiode erfahrungsgemäß starke Veränderungen, die nicht fortlaufend im Kirchlichen Amtsblatt abgebildet werden sollten.

Zu § 25:

In Absatz 2 wird durch die Festlegung „in folgendem Wortlaut“ bestimmt, dass Variationen, Auslassungen oder Abweichungen vom Gelöbnistext nicht zulässig sind und die Nichtigkeit der jeweiligen Einführung nach sich ziehen. Der Gelöbnistext ist abschließend und lässt deshalb auch keine Variationen oder Auslassungen zu.

Der Wortlaut entspricht der Formulierung in § 33 Absatz 2 KGRBG und in § 29 Absatz 2 KKSynBG und ist der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der agendarischen Einführung vorgegebene und zu verwendende Text. Nach der Festlegung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Satz 1 der Präambel und in Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung und in ihrer amtlichen Bezeichnung auf das lutherische Bekenntnis, ist in den Gelöbnistext unter anderem die Bindung an das evangelisch-lutherische Bekenntnis aufgenommen worden.

Zu § 26:

Absatz 1 greift weitgehend auf die Regelungen in § 27 LSWG und § 30 KKSynBG zurück. Es geht um das Fortbestehen der Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Einhaltung der Vorgaben der Verfassung (Artikel 80 Verfassung) und die Rechtskraft von Aufsichtsentscheidungen nach der Verfassung und diesem Kirchengesetz. Nach Abschluss dieses Verwaltungsverfahrens steht natürlich gegebenenfalls der gerichtliche Rechtsweg offen.

Hinsichtlich Absatz 1 Nummer 2 ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Wählbarkeit, Berufbarkeit und Entsendbarkeit der Synodalen nach diesem Kirchengesetz an die Zugehörigkeit zu einer der fünf Gruppen (Ehrenamtliche, Pastorinnen und Pastoren, nichtordinierte Mitarbeitende, Funktionsträger der Dienste und Werke, Professorinnen und Professoren) geknüpft ist. Somit führt jeder Statuswechsel von einer dieser Gruppen in eine andere regelmäßig zum Verlust „einer Voraussetzung für die Wählbarkeit, Berufbarkeit oder Entsendbarkeit“ und somit zum Verlust des Synodenmandats.

Denkbare Fallgruppen für einen solchen Mandatsverlust wären etwa:

- Ein Gemeinde-Synodaler nimmt ein kirchliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf.
- Ein Pastoren-Synodaler verliert seine Pfarrstelle im Kirchenkreis (etwa durch Eintritt in den Ruhe- oder in den Wartestand oder durch Wechsel in einen anderen Kirchenkreis). Das gilt jedoch nicht, wenn die bzw. der Betreffende im Kirchenkreis Gemeindeglied bleibt.
- Ein Mitarbeiter-Synodaler wird ordiniert.
- Ein Mitarbeiter-Synodaler gibt sein kirchliches Beschäftigungsverhältnis auf (etwa durch Anstellungswechsel in den nichtkirchlichen Dienst oder durch Eintritt in die gesetzliche Rente).
- Ein hauptamtlicher Werke-Synodaler wechselt in den gemeindlichen oder allgemeinen kirchenkreislichen Dienst.
- Ein ehrenamtlicher Werke-Synodaler nimmt eine kirchliche Beschäftigung auf.

Die in **Absatz 3** geregelte kurze Beschwerdefrist von zwei Wochen gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 3 verstößt nicht gegen § 93 Absatz 3 Kirchengerechtsordnung, da dieser nur das Abberufungsverfahren aus dem Kirchengemeinderat regelt. Das VVZG-EKD findet angesichts der spezialgesetzlichen Regelung in diesem Kirchengesetz keine Anwendung.

Zu § 27:

Absatz 2 stellt klar, dass es bei den dienstrechtlich verursachten Ruhensanlässen nur um die Pastorinnen bzw. Pastoren und die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten unter den synodalen Mitgliedern gehen kann. Sie sind aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses verpflichtet, das ihnen anvertraute Synodalamt besonders gewissenhaft zu führen. Für Pastorinnen und Pastoren folgt dies aus ihrer Verpflichtung nach Artikel 16 Absatz 5 der Verfassung, an der Leitung der Kirche mitzuwirken. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte folgt dies aus ihrer Dienstpflicht zur vollen persönlichen, treuen, uneigennütigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nach § 18 Satz 2 KGB.EKD. Das wird auch deutlich durch das Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften nach § 23 Absatz 2 KBG-EKD. Deswegen greifen dienstrechtliche Folgen unmittelbar in das (dienstli-

che) Mitgliedschaftsverhältnis durch. Gleiches kann damit nicht bei Bediensteten anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherrn außerhalb der Kirche gelten, die in die Landessynode gewählt oder berufen werden.

Es handelt sich bei den einzelnen Nummern in Absatz 2 um übliche Einzelmaßnahmen und Statusänderungen nach verschiedenen Bestimmungen von Spezialgesetzen, wie dem Disziplinalgesetz, dem Pfarrdienstgesetz, dem Kirchenbeamtenengesetz und den kirchlichen Ergänzungsgesetzen zur Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen aus staatlichen Gesetzen. So ist z. B. unter „Zuweisung“ in Nummer 5 die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn, die nicht zu den Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung gehören, zu verstehen. Gemeint sind insbesondere die Fälle einer Beurlaubung.

Zu § 28:

Dieser Paragraph regelt allgemein das Nachrücken und die Nachwahl, Nachentsendung oder Nachberufung gewählter, berufener oder entsandter stellvertretender Mitglieder der Landessynode.

Die Rechtsfolge der Listenstellvertretung gewählter Mitglieder der Landessynode bildet **Absatz 1 Satz 1** ab. Artikel 80 Absatz 9 Satz 3 der Verfassung stellt klar, dass die in der Hauptwahl gewählten stellvertretenden Mitglieder zugleich Ersatzmitglieder der Landessynode sind. Genauso wie die Abwesenheitsstellvertretung (vgl. die Erläuterungen zu § 7) wird auch die Ersatzmitgliedschaft im Nachrückfall bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nur in der sich aus der Hauptwahl ergebenden Reihenfolge wahrgenommen, eine Gruppenzugehörigkeit spielt dabei keine Rolle mehr. Der synodale Rechtausschuss geht von der Verfassungswidrigkeit einer dauerhaften einfachgesetzlichen Absicherung eines Gruppenproporz im Nachrückfall aus. Auch hier wird Übereinstimmung mit dem KKSynBG (vgl. § 20 Absatz 1) erzielt, das ebenfalls – und insofern abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 2 Satz 3 LSWG – nicht mehr auf eine Gruppenzugehörigkeit und die Einhaltung einer bestimmten Quote im Nachrückfall und bei der Nachwahl abstellt. Folge kann sein, dass der vom Wahlkörper bei der Hauptwahl einzuhaltende Proporz zwischen Ehrenamtlichen und kirchlichen Bediensteten (bei den Werke-Synodalen) oder sogar zwischen pastoralen Personen (Gemeindepfarrstelleninhaberinnen bzw. -inhaber und Pröpstinnen bzw. Pröpste bei den Pastoren-Synodalen) im Verlauf einer Wahlperiode im Nachrückfall nicht mehr eingehalten wird, z. B. wenn sich nach der Hauptwahl auf der Stellvertreterliste auf vorderen Plätzen mehr kirchlich Bedienstete finden als Ehrenamtliche (bei den Werke-Synodalen) oder nur noch pröpstliche Personen (bei den Pastoren-Synodalen). Auch dies ist Konsequenz der bewussten Wahlentscheidung des jeweiligen Wahlgremiums in der Hauptwahl. Die praktische Handhabung von Nachrückfällen wird jedenfalls deutlich vereinfacht.

Nach **Absatz 2** gilt das Prinzip, dass eine Nachwahl nur im Rahmen der Vervollständigung der Listenstellvertretung erfolgt. Dabei muss für jeden Kirchenkreis und für die Wahlversammlung gesichert sein, dass die Anzahl der auf der Liste ausgewiesenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter immer mindestens der Hälfte der Gewählten innerhalb der Gruppen nach Artikel 80 Absatz 2 und 4 der Verfassung entspricht. Ist durch Nachrücken oder bereits auf Grund der Hauptwahl eine Liste der Gemeinde-, Pastoren oder Mitarbeiter-Synodalen in einem Kirchenkreis in diesem Sinne defizitär,

ist bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode, also spätestens innerhalb von zwei Jahren einmal die Nachwahl in die Liste als stellvertretendes Mitglied durchzuführen.

Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist. Angesichts der Tatsache, dass auch für die Wahl der 18 Werke-Synodalen nach § 9 Absatz 1 mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden sollen, wie Mitglieder zu wählen sind, und dass nach § 7 Satz 2 die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter mindestens die Hälfte der Anzahl der Gewählten betragen muss, ist mit dieser Regelung die Hoffnung verbunden, dass die Wahlversammlung (so wie in der laufenden Wahlperiode) nur zur Hauptwahl zusammentreten muss.

Die nachgewählten stellvertretenden Mitglieder reihen sich unabhängig vom absoluten Stimmergebnis immer an rangletzter Stelle in der Listenstellvertretung ein.

Absatz 4 schränkt aus Praktikabilitätsgründen für die Nachwahl von stellvertretenden gewählten Synodalen den Kreis der Vorschlagsberechtigten etwas ein.

Zu § 29:

Im Rahmen der Selbstverwaltung ist es Aufgabe der Kirchenkreise, eigenverantwortlich für eine rechtmäßige Beteiligung ihrer Kirchenkreissynoden an der Bildung der Landessynode zu sorgen. Der kirchliche Gesetzgeber gibt dafür im gesamtkirchlichen Interesse eine Rechtsgrundlage vor. Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalenwahlen entstehenden Kosten sind daher in dem Kirchenkreis zu decken, in dem sie veranlasst werden.

Die Kosten für die Wahl der Werke-Synodalen in der Wahlversammlung sollen aus dem Haushalt der Landessynode bestritten werden, da die Kirchenkreise an dieser Wahl nur am Rande beteiligt sind und es ausschließlich um die Wahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke geht.

Zu § 30:

Mit dieser Anwendungsvorschrift wird sichergestellt, dass bis zur Konstituierung der neuen Landessynode die Zusammensetzung der bestehenden Landessynode nach dem insoweit fortgeltenden LSWG geregelt bleibt.

Zu § 31:

Am Tag nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes im Kirchlichen Amtsblatt tritt das LSWG (als Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) gemäß **Absatz 2** außer Kraft.

gez.
Dr. Eberstein

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LSynBG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Wahlen durch die Kirchenkreissynoden
- § 4 Wahl durch die Wahlversammlung
- § 5 Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung
- § 6 Wahlbeauftragte
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Wahlvorschlagsberechtigung
- § 9 Wahlvorschlag
- § 10 Wahlvorschlagslisten
- § 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 12 Wahlhandlung, Stimmzettel
- § 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse
- § 14 Stimmauszählungsprotokoll
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Wahlbeschwerde
- § 17 Wahlprüfung
- § 18 Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

Teil 2 Entsendungen und Berufung

- § 19 Entsendung von Mitgliedern der Landessynode
- § 20 Berufung von Mitgliedern der Landessynode
- § 21 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts
- § 22 Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

Teil 3 Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

- § 23 Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode
- § 24 Konstituierende Sitzung
- § 25 Gelöbnis

Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

- § 26 Ende des Amts
- § 27 Ruhen des Amts
- § 28 Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Kosten
- § 30 Übergangsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Wahl von Mitgliedern der Landessynode

§ 1 Grundsätze

- (1) Die zu wählenden Mitglieder der Landessynode werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Für die Wahl in die Landessynode sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Mitglieder der Kirchenkreissynoden sowie die Mitglieder der Wahlversammlung wahlberechtigt.
- (3) Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.
- (4) Wenn und soweit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Landessynode gewählt zu werden, ist die Aufnahme nur in eine Wahlvorschlagsliste zulässig.

§ 2 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das
 - 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken,
 - 2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
 - 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
 - 5. bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.
- (2) Als Gemeinde-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises, die weder in einem kirchlichen Dienst- oder Be-

schäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen noch im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind.

(3) ¹Als Pastoren-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind alle ordinierten Gemeindeglieder, unabhängig von ihrem dienstrechtlichen Status, sofern sie im Besitz der mit der Ordination verliehenen Rechte sind (Pastorinnen und Pastoren). ²Sie dürfen nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Dienstherrn stehen und müssen im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder im Kirchenkreis Gemeindeglied sein. ³Pastorinnen und Pastoren, die zu einer anderen kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgeordnet sind, gelten als Pastorinnen und Pastoren dieser anderen Dienststelle, wenn im Zeitpunkt der Wahl die Abordnung noch mindestens zwei Jahre andauert. ⁴Das Gleiche gilt für Pastorinnen und Pastoren, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Als Mitarbeiter-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren nach Absatz 3 Satz 1 sind und die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(5) ¹Als Werke-Synodale nach Absatz 1 wählbar sind Gemeindeglieder, die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke sind. ²Dies sind

1. alle dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehenden Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und
2. alle als Gemeinde-Synodale nach Absatz 2 wählbaren Personen, die den Organen eines solchen Dienstes oder Werks angehören oder denen bei einem solchen Dienst oder Werk ein auf eine gewisse Dauer angelegter regelmäßiger Dienstauftrag ohne Bezahlung erteilt wurde (ehrenamtlich Tätige).

(6) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.

§ 3

Wahlen durch die Kirchenkreissynoden

(1) ¹Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens zwei Gemeinde-Synodale und eine Pastoren-Synodale bzw. einen Pastoren-Synodalen. ²Die Verteilung weiterer Mandate auf die Kirchenkreise erfolgt für die Wahl der Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen. ³Je Kirchenkreis ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost wählt zwei Mitarbeiter-Synodale, alle übrigen Kirchenkreissynoden wählen je eine Mitarbeiter-Synodale bzw. einen Mitarbeiter-Synodalen. ²Maßgeblich für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen ist das Bestehen

eines kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Aufsichtsbereich des Kirchenkreises. ³Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des verbandsangehörigen Kirchenkreises, der im Wahlvorschlag nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 benannt ist. ⁴Besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche, erfolgt die Wahl durch die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Gemeindeglied ist.

§ 4 Wahl durch die Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung besteht aus einhundert Mitgliedern. ²Sie wählt achtzehn Werke-Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter insgesamt höchstens acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.

(2) In die Wahlversammlung wählen

1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe
 - a) des Hauptbereichs 1
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - b) des Hauptbereichs 2
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
 - c) des Hauptbereichs 3
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
 - d) des Hauptbereichs 4
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - e) des Hauptbereichs 5
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
 - f) des Hauptbereichs 6
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
 - g) des Hauptbereichs 7
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke

seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;

2. der Konvent der Dienste und Werke

- a) des Kirchenkreises Altholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- b) des Kirchenkreises Dithmarschen
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- c) des Kirchenkreises Hamburg-Ost
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
- d) des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- e) des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- f) des Kirchenkreises Mecklenburg
vier Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- g) des Kirchenkreises Nordfriesland
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- h) des Kirchenkreises Ostholstein
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- i) des Kirchenkreises Pommern
zwei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger,
- j) des Kirchenkreises Plön-Segeberg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- k) des Kirchenkreises Rantzau- Münsterdorf
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,
- l) des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige, und

- m) des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
drei Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens zwei ehrenamtlich Tätige,

aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke des jeweiligen Kirchenkreises.

(3) ¹Die Bildung der Wahlversammlung muss zwei Monate vor dem Wahltag abgeschlossen sein. ²Die Wahlversammlung besteht bis zum Ablauf der Wahlperiode der Landessynode. ³Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder der Wahlversammlung finden nicht statt.

§ 5

Wahlbeschlüsse der Kirchenleitung

(1) ¹Die Kirchenleitung setzt einen Zeitraum von einem Monat fest, in dem die Wahlen durch die Kirchenkreissynoden und die Wahlversammlung durchzuführen sind. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) ¹Die Kirchenleitung stellt vor jeder Wahl die Verteilung der weiteren Mandate für die Gemeinde- und Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen gemäß dem Divisorverfahren mit kaufmännischer Rundung nach Saint-Languë fest. ²Diese wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 6

Wahlbeauftragte

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und ihre bzw. seine Stellvertretung werden vom Kirchenkreis berufen. ²Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Kirchenkreissynode. ³Die Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises ergeben sich aus diesem Kirchengesetz. ⁴Der Kirchenkreisrat kann ihr bzw. ihm weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützt die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise durch allgemeine Hinweise, Empfehlungen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen, legt für die zur Wahlvorbereitung und -durchführung notwendigen Vordrucke verbindliche Muster fest und ist verantwortlich für Bekanntgaben im Kirchlichen Amtsblatt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes. ²Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bildung der Wahlversammlung und bestimmt die hierzu erforderlichen Fristen und Termine. ³Sie bzw. er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Landessynode durch die Wahlversammlung.

§ 7 Stellvertretung

¹Diejenigen Vorgeschlagenen, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt und nehmen die Stellvertretung in dieser Reihenfolge wahr. ²Ihre Anzahl muss mindestens die Hälfte der Anzahl der nach § 3 und § 4 Absatz 1 Gewählten betragen.

§ 8 Wahlvorschlagsberechtigung

(1) ¹Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Landessynode durch die Kirchenkreissynoden können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern im jeweiligen Kirchenkreis und
2. den Kirchengemeinderäten im jeweiligen Kirchenkreis.

²Vorschläge für die Wahl von Pastoren-Synodalen können ferner von dem Konvent der Pastorinnen und Pastoren im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

³Vorschläge für die Wahl von Mitarbeiter-Synodalen können ferner von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingereicht werden.

(2) Vorschläge für die Wahl von Werke-Synodalen können eingereicht werden von

1. den für die Wahl in den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Gemeindegliedern,
2. den Kirchengemeinderäten und
3. der Kammer für Dienste und Werke.

§ 9 Wahlvorschlag

(1) Für die Wahl in die Landessynode sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge gemacht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) ¹Der Wahlvorschlag

1. darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namen enthalten,
2. muss von der bzw. dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer bzw. seiner Anschrift unterzeichnet sein,
3. bedarf bei Vorschlägen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Unterstützung von mindestens jeweils zehn weiteren Vorschlagsberechtigten, die den Wahlvor-

schlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterschreiben,

4. bedarf bei Vorschlägen für Pastoren- und Mitarbeiter-Synodale einer Angabe zum kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der bzw. des Vorgeschlagenen; besteht das kirchliche Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Kirchenkreisverband, bedarf der Wahlvorschlag zusätzlich einer Angabe, durch welche Kirchenkreissynode eines verbandsangehörigen Kirchenkreises die bzw. der Vorgeschlagene gewählt werden soll, und
5. bedarf bei Vorschlägen für Werke-Synodale einer Angabe, ob die kirchliche Tätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder eines Ehrenamts wahrgenommen wird.

²Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach Zugang des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Vorschlagsberechtigung verlieren.

(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste erklären. ²Zusätzlich müssen alle Vorgeschlagenen schriftlich

1. Namen, Rufnamen, Beruf, Angaben zum derzeitigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, Lebensalter und Anschrift angeben,
2. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 in den Wahlunterlagen erklären,
3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben zu Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter in den Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, erklären,
4. die Bereitschaft erklären, an der Erfüllung der Aufgaben der Landessynode gewissenhaft mitzuwirken und das Gelöbnis nach § 25 Absatz 2 abzulegen, und
5. versichern, dass kein anderer auf sie lautender Wahlvorschlag für die Wahl in die Landessynode vorliegt.

³Die Erklärungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gelten als erteilt, wenn jemand sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Wahlvorschlag unterstützt.

(4) Fehlt eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

(5) Bis spätestens drei Monate vor dem nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Wahlzeitraum müssen Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 bis 3 für die Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 4 für die Wahl von Werke-Synodalen der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland schriftlich zugegangen sein.

§ 10 Wahlvorschlagslisten

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 bis 3, erstellt die Wahlvorschlagslisten unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1, leitet sie an die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode weiter und teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ²Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ³Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. ⁴Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. ⁵Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisrat vorzulegen. ⁶Dieser entscheidet unverzüglich endgültig.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland prüft unverzüglich die Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 4 und erstellt die Wahlvorschlagsliste unter Beachtung der §§ 7 Satz 2 und 9 Absatz 1. ²Sie bzw. er teilt das Ergebnis der Wahlvorschlagsprüfung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden mit. ³Wird die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste abgelehnt, so ist die Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Wahlvorschlags den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Erfolgt eine nachträgliche Streichung aus der Wahlvorschlagsliste, so ist die Entscheidung den Vorgeschlagenen und Vorschlagenden binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. ⁵Diese können jeweils gegen diese Entscheidungen spätestens eine Woche nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einlegen; die Beschwerde ist zu begründen. ⁶Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kirchenleitung vorzulegen. ⁷Diese entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) ¹Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, bemühen sich die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises und die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, geeignete Personen zu gewinnen und in die jeweilige Wahlvorschlagsliste aufzunehmen. ²Sie wirken dabei darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ³§ 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Wahlvorschlagslisten enthalten die Angaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(5) Der Wegfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 11 Vorstellung der Vorgeschlagenen

¹Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten in geeigneter Weise vorzustellen. ²Die Wahlbeauftragten unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 12 Wahlhandlung, Stimmzettel

(1) ¹Die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen finden in drei Wahlgängen in einer Sitzung der jeweiligen Kirchenkreissynode innerhalb eines dafür gesondert angesetzten Tagesordnungspunkts statt, die Wahl der Werke-Synodalen in einer Sitzung der Wahlversammlung. ²Die Einladung zu den Wahlsitzungen soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zugehen. ³Die Wahlversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung einberufen und durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geleitet. ⁴Zur Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. ⁵Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Bei jedem Wahlgang sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen und leere und verschlossene Wahlurnen zu verwenden.

(3) ¹Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahlgänge der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen jeweils einen gesonderten Stimmzettel. ²Die Stimmzettel enthalten die jeweilige Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Mitglieder der Landessynode. ³Sind nach Weiterleitung der Wahlvorschlagslisten nach § 10 Absatz 1 Vorgeschlagene weggefallen, sind diese in dem Stimmzettel nicht aufzuführen. ⁴Die Herstellung der Stimmzettel wird von den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise verantwortet. ⁵Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel des jeweiligen Kirchenkreises zu versehen. ⁶Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

(4) ¹Für die Wahl der Werke-Synodalen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein geteilter Stimmzettel zu verwenden ist, dessen Herstellung von der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verantwortet wird. ²Der eine Teil des Stimmzettels enthält die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der andere die Wahlvorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlich Tätigen. ³Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel der Landeskirche zu versehen. ⁴Das Kirchensiegel kann eingedruckt werden.

§ 13 Stimmauszählung, Wahlergebnisse

(1) ¹Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht von den Wahlbeauftragten stammend erkennbar sind,

2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthalten, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, oder
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

²Stimmzettel, auf denen weniger Namen gekennzeichnet sind, als Mitglieder der Landessynode in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind, bleiben gültig; werden Namen mehrfach gekennzeichnet, bleibt die Stimmabgabe gültig und wird als eine Stimme für diesen Namen gewertet.

(2) ¹Nach der Wahl der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen ermittelt die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode die Stimmergebnisse im Kirchenkreis und die sich daraus – hinsichtlich der Pastoren-Synodalen unter Beachtung von § 3 Absatz 1 Satz 3 – ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Entfallen gleiche Stimmzahlen auf zwei oder mehr Vorgeschlagene, so ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene im jeweiligen Wahlgang gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in dem jeweiligen Wahlgang gehört. ³Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch die bzw. den Präses der Kirchenkreissynode zu ziehen ist. ⁴Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode stellt die Wahlergebnisse fest, gibt sie der Kirchenkreissynode und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt und übermittelt sie unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der Stimmauszählungsprotokolle der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) ¹Nach der Wahl der Werke-Synodalen ermittelt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Stimmergebnis und die sich daraus unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Satz 2 ergebende Reihenfolge der zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Landessynode Gewählten. ²Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei einem Losentscheid das Los durch die bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu ziehen ist. ³Sie bzw. er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung und den jeweiligen Vorgeschlagenen bekannt.

(4) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stellt die Wahlergebnisse aus den Kirchenkreisen und der Wahlversammlung zum Gesamtwahlergebnis zusammen und unterrichtet die Kirchenleitung.

§ 14 Stimmauszählungsprotokoll

Es ist für jede Wahl von Gemeinde-, Pastoren-, Mitarbeiter- und Werke-Synodalen ein Stimmauszählungsprotokoll zu fertigen, das mindestens enthalten muss:

1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Wahlunterlagen

¹Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahlen geordnet und verschlossen bei den Wahlbeauftragten der Kirchenkreise aufzubewahren. ²Die Stimmzettel für die Wahl der Werke-Synodalen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit sämtlichen Akten über diese Wahl geordnet und verschlossen bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzubewahren. ³Die Wahlniederschriften und die Stimmzettel dürfen frühestens nach Ende der Amtsperiode und erst dann ausgesondert werden, wenn anhängige Anfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. ⁴Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16 Wahlbeschwerde

(1) ¹Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Wahlbeschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. ²Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Wahlbeschwerde ist bei der bzw. dem Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einzulegen. ²Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung vorzulegen. ³Die Kirchenleitung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen. ⁵Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 17 Wahlprüfung

¹Nach Ablauf der Fristen gemäß § 16 kann

1. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen nur noch die bzw. der Präses der jeweiligen Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kirchenkreissynode,

2. hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl von Werke-Synodalen nur noch mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung

die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einer Prüfung beauftragen. ²Diese bzw. dieser legt der Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beauftragung einen Beschlussvorschlag vor. ³§ 16 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Entscheidung über die Wahlbeschwerde, Wiederholungswahl

(1) ¹In einer Abhilfeentscheidung der bzw. des Wahlbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer Entscheidung der Kirchenleitung und einer Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 16 Absatz 2 ist darüber zu befinden, ob

1. die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder
2. eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist.

²Eine Wahl ist nur dann für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften für Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl entsprechend.

(3) ¹In der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist das Nähere darüber zu bestimmen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Wahl bzw. der Wahlgang zu wiederholen ist; die Frist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. ²Den Termin bestimmt die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ³Sie bzw. er ist berechtigt, die in diesem Kirchengesetz festgelegten Fristen und Termine angemessen abzukürzen. ⁴Die Wiederholungswahl ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung und dem Ablauf der Amtsperiode weniger als zwölf Monate liegen.

(4) ¹Die ungültig Gewählten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleiben bis zur Übernahme des Amts durch die im Wege der Wiederholungswahl Gewählten im Amt; die unter ihrer Mitwirkung durchgeführten Wahlen und gefassten Beschlüsse bleiben rechtswirksam. ²Sie behalten die ihnen durch Wahl aus der Mitte der Landessynode übertragenen Funktionen und Mitgliedschaften, wenn sie im Wege der Wiederholungswahl wiederum in das synodale Amt gewählt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussvorschläge im Rahmen einer Wahlprüfung nach § 17 Satz 2.

Entsendungen und Berufung

§ 19

Entsendung von Mitgliedern der Landessynode

Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg benennen der Kirchenleitung bis zum Ende des Wahlzeitraums nach § 5 Absatz 1 Satz 1 das von ihnen für die Dauer der Amtsperiode jeweils zu entsendende Mitglied der Landessynode aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder.

§ 20

Berufung von Mitgliedern der Landessynode

¹Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. ²Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.

§ 21

Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Auf die Entsendung und die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nach den §§ 19 und 20 finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechende Anwendung.

§ 22

Entsendung von Vertreterinnen bzw. Vertretern und Delegierten

(1) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

(2) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht in die Landessynode.

Teil 3

Zusammensetzung und Konstituierung der Landessynode

§ 23

Bekanntgabe der Zusammensetzung der Landessynode

¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt die Zusammensetzung der Landessynode nach Vorliegen der Wahl-, Entsendungs- und Berufungsergebnisse im Kirchlichen Amtsblatt bekannt. ²Auch Änderungen im Bestand der Mitglieder der Landessynode sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 24 Konstituierende Sitzung

¹Die Landessynode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen, Berufungen und Entsendungen zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren vorsitzendem Mitglied bis zur Wahl einer bzw. eines Präses der Landessynode geleitet. ³Der Termin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 25 Gelöbnis

(1) ¹Bei Übernahme ihres Amts werden die Mitglieder der Landessynode durch Ablegung des Gelöbnisses im Wortlaut des Absatzes 2 auf ihr Amt verpflichtet. ²Dies ist Voraussetzung für die Ausübung des Amts.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Landessynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil 4 Ende und Ruhen des Amts, Folgeentscheidungen

§ 26 Ende des Amts

(1) Gewählte, entsandte, berufene und stellvertretende Mitglieder der Landessynode verlieren ihr Amt vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Synodenpräsidium, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. mit Rechtskraft der vom Landeskirchenamt zu treffenden Feststellung des Fehlens oder Wegfalls einer Voraussetzung für die Wahl, Entsendung oder Berufung,
3. mit Rechtskraft des Beschlusses der Landessynode, mit dem sie feststellt, dass das Mitglied der Landessynode seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder an der Wahrnehmung des Amts dauerhaft gehindert oder insbesondere nicht bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind, oder

4. durch rechtskräftige Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl, Entsendung oder Berufung.

(2) ¹Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist die bzw. der Betroffene anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen sowie im Fall von Absatz 1 Nummer 2 dem Synodenpräsidium zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann die bzw. der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die Kirchenleitung entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 27 Ruhens des Amtes

(1) Mit Zugang der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ruht das Amt der bzw. des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Bei Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ruht das Amt darüber hinaus

1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

(3) Für die Dauer des Ruhens nimmt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl und im Fall der Entsendung oder Berufung das persönlich stellvertretende Mitglied das Amt in der Landessynode wahr.

§ 28

Nachrücken, Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

(1) ¹Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach. ²Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus, rückt das persönlich stellvertretende Mitglied nach.

(2) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene stellvertretende gewählte Mitglieder ist eine Nachwahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen geltenden Bestimmungen erst dann durchzuführen, wenn nicht mehr mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ²Nachwahlen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode (Hauptwahl) nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Gewählten vorhanden ist. ³Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-, Pastoren- oder Mitarbeiter-Synodalen erforderlich, so ist diese spätestens bis zur vierten nachfolgenden Tagung der Kirchenkreissynode durchzuführen. ⁴Ist eine Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen erforderlich, so ist diese erst dann durchzuführen, wenn die Anzahl der noch vorhandenen stellvertretenden Werke-Synodalen auf vier zurückgegangen ist. ⁵Nachgewählte stellvertretende Mitglieder werden in die Nachrückerliste jeweils an hinterster Stelle eingereiht. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen durch die Kirchenkreissynode; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁷Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland regelt den zeitlichen Ablauf der Nachwahl von Werke-Synodalen durch die Wahlversammlung; sie bzw. er kann von den für die Hauptwahl geltenden Fristen und Terminen abweichen. ⁸Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen beträgt mindestens drei Wochen. ⁹§ 11 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönlich stellvertretende entsandte und berufene Mitglieder ist eine Nachentsendung und in Ansehung der Zusammensetzung der Landessynode eine Nachberufung unter entsprechender Anwendung der für die Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen durchzuführen. ²Nachentsendungen und Nachberufungen sind auch durchzuführen, wenn bei der Bildung der Landessynode nicht mindestens die Hälfte der Anzahl stellvertretender Mitglieder im Verhältnis zu den Entsandten und Berufenen vorhanden ist. ³Bei der Nachberufung soll auch auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden. ⁴Ist eine Nachentsendung oder Nachberufung erforderlich, so ist diese so bald als möglich vorzunehmen.

(4) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Gemeinde-Synodalen sind ausschließlich die Gemeinde-Synodalen und stellvertretenden Gemeinde-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ²Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Pastoren-Synodalen sind ausschließlich die Pastoren-Synodalen und stellvertretenden Pastoren-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ³Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen sind ausschließlich die Mitarbeiter-Synodalen und stellvertretenden Mitarbeiter-Synodalen der jeweiligen Kirchenkreissynode berechtigt. ⁴Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Nachwahl von stellvertretenden Werke-Synodalen sind ausschließlich die Mitglieder

der Kammer für Dienste und Werke berechtigt. 5Der Unterstützung der Wahlvorschläge nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht.

Teil 5 Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Kosten

Die nach diesem Kirchengesetz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden für die Wahlen nach § 3 in dem Kirchenkreis, in dem sie veranlasst werden, und für die Wahlen nach § 4 aus dem Haushalt der Landeskirche (Kostenstelle der Landessynode) gedeckt.

§ 30 Übergangsbestimmung

Bis zur Konstituierung der nach diesem Kirchengesetz erstmalig gebildeten Landessynode ist für die Zusammensetzung der amtierenden Landessynode das bisher geltende Recht anzuwenden.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Teil 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, außer Kraft.